

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben „Industriepark Osteifel, Teilgebiet "Spurzem", Mayen-Alzheim bitte ich nachfolgend formulierte Bedenken und Vorschläge zu berücksichtigen. Maßgebliche Rechtsgrundlage meiner Ausführungen ist § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG.

1. Ein Vorhaben dieser Größenordnung (30 ha, 28 ha zur Überbauung, 20 m hohe und mehr als 50 m lange Gebäude) ist nicht in eine Landschaft wie „Auf Spurzem“ einzubinden und verstößt u. a. daher gegen das Bundesnaturschutzgesetz. Die Vorgaben des Bebauungsplanes werden den Bedenken der Gutachter, wonach es sich um eine „sensible“ Landschaft handele damit in keiner Weise gerecht.

2. In Anbetracht der Tatsache, dass es weder offenkundig ist, noch dass auf Nachfrage seitens der Firma Weig nähere Angaben gemacht wurden, warum eine Fläche dieser Größenordnung benötigt werde, ist der Eingriff unverhältnismäßig (Übermaßverbot). Anderweitige Einschätzungen sind substantiiert darzulegen. Vielmehr bietet sich als verhältnismäßig die Alternative an, (zunächst) nur das Gebiet zwischen der alten Landstraße nach Polch und der Autobahn A48 als Kerngebiet des Bebauungsplanes vorzusehen.

Daneben wurde keine Minimierung des Eingriffs dahingehend vorgenommen, dass die Gewerbegebiete „Auf Lend“ und das Gewerbegebiet westlich von Hausen in die Überlegungen zur Bereitstellung von Gewerbeflächen eingezogen wurden. Die vage, also nicht weiter begründete Aussage eines Unternehmens, auf eine Fläche der o. a. Größenordnung angewiesen zu sein, gar um seine Existenz zu sichern, rechtfertigt es nicht, Alternativen, die für sich alleine genommen nicht die geforderte Gesamtfläche bieten, auszuschließen. Auch hier sind anderweitige Einschätzungen substantiiert darzulegen. Unabhängig von der endgültigen Lösung, die schließlich bzgl. Lage und Größe der Fläche, die Gegenstand des Bebauungsplanes sein wird, angestrebt ist, sind folgende Vorgaben aufzunehmen, um den Eingriff soweit wie möglich zu minimieren:

Die Gebäudehöhe ist auf 10 m, die Gebäudebreite auf 50 m zu beschränken.

Bei allen Gebäuden ist die vollständige Begrünung (mindestens aus Blickrichtung Alzheim) durch schnell und hoch wachsende Bäume oder andere Gewächse zu gewährleisten. Der bislang vorgesehene Grünstreifen Richtung Alzheim erfüllt den Zweck, wie ihn der Gesetzgeber durch entspr. Regelungen erfüllt sehen wollte, in keiner Weise.

Sämtliche Beleuchtungsanlagen sind (mindestens in Richtung Alzheim) abzuschirmen, so dass die Beleuchtung des umliegenden Geländes unterbleibt. Die erhöhten Kosten hierfür sind im Vergleich zur erreichten Reduzierung der Lichtemission verhältnismäßig.

Die Gemeinde Alzheim verliert das schönste Stück Heimat im näheren Umfeld. Mit Ausgleichsmaßnahmen, wie hier durch die Ausweisung von zukünftig zu schützenden acht Flächen, kann der verlorene Erholungsraum nicht ersetzt werden (vgl. § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG).

Der Bebauungsplan hat daher Regelungen vorzusehen, wie für die Gemeinde Alzheim ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden kann. In Anbetracht des finanziellen Volumens der Baumaßnahme über 28 ha und der Grundstückskäufe schlage ich eine Zahlung von € 50.000 jährlich über einen Zeitraum von 20 Jahren zur freien Verwendung durch und für die Gemeinde Alzheim vor. Die Stadt Mayen hat sicherzustellen, dass ohnehin zu leistende Zahlungen hiermit nicht verrechnet werden. Die Zahlungen sind als zweckgebunden auszuweisen. Ersatzweise könnte sich die Firma Weig freiwillig zu entsprechenden Zahlungen als Spenden bereiterklären.

Die momentan vorgesehene Auswahl, Größe und Lage der Ausgleichsflächen ist geradezu absurd. Als Ausgleichsmaßnahme für einen derart dominanten Eingriff in die Landschaft um Alzheim wäre u. a. denkbar, das gesamte Gebiet zwischen dem geplanten Industriegebiet und der südlichen Gemeindegrenze sowie der K25 bzw. K28 und der B262 einzubeziehen, etwa zu bewalden, parkähnliche Anlagen zu errichten, u. U. ein Tiergehege, auch unter Einbeziehung des Kreuzweges, des Heiligenhäuschens und des Bachlaufes.

In dem Planungsgebiet ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Das Denkmalschutzgesetz sieht vor, dass sich der Bauträger an den Kosten für Überwachungspersonal zu beteiligen hat. Die Regelungen sind derart zu präzisieren, dass jede Erdbewegung durch qualifiziertes Personal überwacht werden wird.

Im Kern des Planungsgebietes, an der Kreuzung des Kreuzweges und der alten Landstraße nach Polch befindet sich ein Steinkreuz, versteckt in einer Gruppe von Sträuchern. Dieser Ort ist zu bewahren und zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass das Kreuz an dieser Stelle verbleibt und dieses weiterhin der Bevölkerung zugänglich bleibt.

Es ist sicherzustellen, dass der zu erwartende Verkehr von der Firma Weig, Polcher Straße, zum neuen Industriegebiet „Spurzem“ ausschließlich den Autobahnzubringer nimmt und nicht etwa den Weg durch die Gemeinde Alzheim sucht.

Da zz. keine Angaben vorliegen, mit welchen Emissionen (Geruch, Schadstoffe, Lärm, Licht etc.) zu rechnen sein wird, hat der Bebauungsplan Maßgaben in Form von Maßnahmen und den Gegebenheiten gerecht werdenden Grenzwerten vorzusehen, so dass es zu keinerlei Belastungen für die Gemeinde Alzheim kommt.

4. Schließlich fordere ich eine erneute Auslegung der abschließenden Planung, eine Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Alzheim sowie eine offene Diskussion mit einer unparteiischen Diskussionsführung.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieser E-Mail.

Ich bedanke mich für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Gättner